



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Reserven in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Unabdingbar für die Versicherten

Krankenversicherer müssen jederzeit in der Lage sein, die Krankheitskosten ihrer Versicherten zu decken. Um dies auch im Falle aussergewöhnlicher Risiken garantieren zu können, bilden sie Reserven. Damit stellen die Krankenversicherer sicher, dass ihre Zahlungsfähigkeit auch bei einer Anhäufung vieler teurer Erkrankungen erhalten bleibt.

Das Abschätzen von unvorhergesehenen Krankheitsrisiken wie Epidemien oder Pandemien ist im Rahmen der Festlegung der Prämienhöhe ein äusserst schwieriges Unterfangen. Das Ausmass eines plötzlichen Anstiegs schwerer Krankheitsfälle kann im Vorfeld kaum quantifiziert werden. Hier dienen Reserven als Ausgleichsgefäss, das die Unsicherheit bei der Prämienfestlegung auffangen soll.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Reserven sind in Artikel 14 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) festgehalten. Demnach müssen die Versicherer zur Sicherstellung ihrer Zahlungsfähigkeit ausreichend Reserven bilden. Weiter ist festgehalten, dass der Bundesrat ein Modell zur Ermittlung der Mindesthöhe der Reserven bestimmt. Dieses Modell muss sowohl das Versicherungsrisiko als auch das Marktrisiko (Risiken an den Finanzmärkten) und das Kreditrisiko (Schuldnerausfall) berücksichtigen. Von den Reserven zu unterscheiden sind die versicherungstechnischen Rückstellungen, die zur Deckung von bereits durchgeführten, aber noch nicht abgerechneten Behandlungen dienen.

Zur Bestimmung der Reserven-Mindesthöhe wird seit 2012 der sogenannte KVG-Solvenztest vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) durchgeführt. Der KVG-Solvenztest wurde vom erpropten Swiss Solvency Test (SST) abgeleitet, der von der Finanzmarktaufsicht (FINMA) zur Beurteilung der Solvenz der Privatversicherer angewendet wird. Der KVG-Solvenztest stellt die Anforderungen an die Mindesthöhe der Reserven so, dass ein Krankenversicherer am Ende des Jahres selbst dann noch zahlungsfähig ist, wenn das Geschäftsjahr ausserordentlich schlecht ausgefallen ist. Ein sog. «ausserordentliches Jahr» ist definiert als ein Jahr, das durchschnittlich alle hundert Jahre vorkommt.

Die entsprechende Solvenzquote bildet das Verhältnis zwischen den vorhandenen Reserven eines Krankenversicherers und der mittels KVG-Solvenztest errechneten Mindesthöhe ab. Eine Quote von 100 Prozent entspricht gerade noch der Reserven-Mindesthöhe. Die folgende Tabelle zeigt die durchschnittliche Entwicklung der Solvenzquote der letzten Jahre und die Anzahl Krankenversicherer, welche die Mindesthöhe der Reserven erreichten (Quote $\geq 100\%$) bzw. nicht erreichten (Quote $< 100\%$).

Solvenzquote 2013 – 2017 (jeweils per 1. Januar)

	2013	2014	2015	2016	2017
Durchschnittliche Solvenzquote	172%	161%	155%	138%	153%
Anzahl Versicherer mit Quote $\geq 100\%$	59	59	62	49	53
Anzahl Versicherer mit Quote $< 100\%$	7	7	3	14	6

Quelle: BAG – Statistik der obligatorischen Krankenversicherung, Solvenztest



curafutura

Die innovativen Krankenversicherer
Les assureurs-maladie innovants
Gli assicuratori-malattia innovativi

Die über die gesamte Branche gerechnete durchschnittliche Solvenzquote ist im betrachteten Zeitraum von 172% (2013) auf 153% (2017) gesunken. Trotz dieser Abnahme ist die Anzahl Krankenversicherer, die eine Solvenzquote von unter 100 Prozent ausweisen, mehr oder weniger konstant geblieben. Eine Ausnahme war im Jahr 2016 zu verzeichnen, in welchem 14 Krankenversicherer die Reserven-Mindesthöhe nicht erreichten. Im darauffolgenden Jahr, 2017, pendelte sich dieser Wert jedoch wieder ein (6 Krankenversicherer). Demgegenüber verfügt die überwiegende Mehrheit der Krankenversicherer über genügend Reserven (Solvenzquote $\geq 100\%$). Fast 90% aller Beitragszahlenden waren per 1. Januar in einem Versicherungsverhältnis mit diesen Krankenversicherern.

Insgesamt betrachtet steht die Branche auf einem soliden Fundament. Seit Einführung des KVG-Solvenztests im Jahr 2012 musste zudem kein einziges Insolvenzverfahren eingeleitet werden. Damit dies auch in Zukunft so bleibt, müssen die Krankenversicherer weiterhin für Jahrhundertereignisse gewappnet sein und darauf achten, dass ihr Reservebestand nicht übermässig abgebaut wird.